



**BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
DVR 0000175  
email: st4@bmvit.gv.at

**GZ. BMVIT-179.415/0014-II/ST4/2009**

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl  
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

*Straße und Luft*

An  
lt. Verteiler

Wien, am 22.12.2009

**Betreff: ERLASS - Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich  
der Richtlinie 2003/97/EG**

**1. Rechtsgrundlagen**

**1.1 Richtlinie 2003/97/EG in Verbindung mit § 18a Abs. 2 und § 69 Abs. 21 KDV 1967**

§ 18a Abs. 2 KDV 1967 in der Fassung der 53. KDV-Novelle lautet:

„(2) Mehrspurige Kraftfahrzeuge müssen mit mindestens zwei geeigneten, entsprechend großen Rückblickspiegeln ausgerüstet sein. Diese müssen bei

1. Fahrzeugen der Klassen M und N dem Anhang III der Richtlinie 2003/97/EG, ABl. Nr. L 25 vom 29. Jänner 2004, S 1, in der Fassung der Richtlinie 2005/27/EG, ABl. Nr. L 81 vom 30. März 2005, S 44,
2. dreirädrigen Motorfahrrädern, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen und dreirädrigen Kraftfahrzeugen dem Kapitel 4 der Richtlinie 97/24/EG in der Fassung der Richtlinie 2006/27/EG, ABl. Nr. L 66 vom 8. März 2006, S 7,

entsprechen. Fahrzeuge der Klassen N2 mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg, N3 und M3, jeweils ausgenommen Heeresfahrzeuge, müssen jedenfalls auch mit einem großwinkeligen Außenspiegel und einem Anfahrspiegel im Sinne der Richtlinie 2003/97/EG, ABl. Nr. L 25 vom 29. Jänner 2004, S 1, in der Fassung 2005/27/EG, ABl. Nr. L 81 vom 30. März 2005, S 44, ausgerüstet sein. Fahrzeuge der Klassen N2, ausgenommen Heeresfahrzeuge, mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 7 500 kg müssen mit einem großwinkeligen Außenspiegel ausgerüstet sein, sofern ein Anfahrspiegel angebracht ist. Muss ein Spiegel ausgetauscht oder ersetzt werden, so dürfen nur Spiegel angebracht werden, die der Richtlinie 2007/38/EG, ABl. Nr. L 184, vom 14. Juli 2007, S 25, entsprechen.“

§ 69 Abs. 21 KDV 1967 in der Fassung der 53. KDV-Novelle lautet:

„(21) § 18a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 412/2005 gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Bestimmung bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen. Solche Fahrzeuge dürfen aber nach dem 31. Oktober 2007, im Fall von Fahrzeugen der Klasse M1 und N1 nach dem 25. Jänner 2010 nicht mehr erstmals zum Verkehr zugelassen werden.“

## 2. Ausnahmemöglichkeiten

Artikel 27 der Richtlinie 2007/46/EG gestattet den Mitgliedstaaten, für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Dies wurde in § 34a KFG 1967 umgesetzt.

Unter Anwendung des §34a KFG 1967 in Verbindung mit Artikel 27 und Anhang XII Teil B der Richtlinie 2007/46/EG wird festgelegt:

- Für Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien 2003/97/EG fallen und der Klasse M1 angehören, können Ausnahmegenehmigungen für höchstens 10% der Fahrzeuge, die im Jahr 2009 erstmalig in Österreich zum Verkehr zugelassen wurden erteilt werden; handelt es sich bei den 10 % um weniger als 100 Fahrzeuge, dann kann eine Ausnahmegenehmigung für höchstens 100 Fahrzeuge erteilt werden.
- Für Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien 2003/97/EG fallen und der Klasse N1, können Ausnahmegenehmigungen für höchstens 30% der Fahrzeuge, die im Jahr 2009 erstmalig in Österreich zum Verkehr zugelassen wurden erteilt werden; handelt es sich bei den 30% um weniger als 100 Fahrzeuge, dann kann eine Ausnahmegenehmigung für höchstens 100 Fahrzeuge erteilt werden.

Die Fahrzeuge müssen spätestens im Monat vor dem Auslaufen der Übergangsbestimmung in Österreich oder in der Verfügungsgewalt des österr. Bevollmächtigten gewesen sein. Die Ausnahmegenehmigung darf bei vollständigen Fahrzeugen für 12 Monate, für unvollständige Fahrzeuge für 18 Monate erteilt werden.

Hinsichtlich der Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wäre zu unterscheiden zwischen

- a) Fahrzeugen, die aufgrund einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden und für die ein Bevollmächtigter des Herstellers Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erlassen werden
- b) Fahrzeugen, die mit einem Typenschein für ein vollständiges Fahrzeug zum Verkehr zugelassen werden; für diese Fahrzeuge kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erlassen werden,
- c) Fahrzeugen, die einzeln genehmigt werden sollen oder die einen Typenschein für ein unvollständiges Fahrzeug haben (Fahrgestelle); für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Einzelgenehmigung bzw. Genehmigung des vollständigen Fahrzeuges gestellt wird,
- d) einzelnen Fahrzeuge, die nicht unter die Fälle der lit. a bis c fallen; für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Dateneingabe in die Genehmigungsdatenbank gestellt wird.

Da die betroffenen Fahrzeuge der Stückzahlregelung des Anhang XII der Richtlinie 2007/46/EG unterliegen, kann die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen nur zentral gesteuert werden.

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wird daher nach folgender Vorgangsweise abgewickelt:

Die Hersteller bzw. die Bevollmächtigten der Hersteller stellen beim BMVIT spätestens Ende Jänner 2010 für jede Type getrennt einen begründeten Antrag auf Ausnahmegenehmigung. Dem Antrag ist eine Liste der Fahrgestellnummern der Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird, anzuschließen. Für die Fahrzeuge, für die keine Trennung nach Typen durchgeführt werden kann (zB bei Omnibussen oder LKW-Fahrgestellen) ist für jede Fahrzeugklasse eine Gesamtliste für den Hersteller anzuschließen. In den Listen ist aufzuschlüsseln, für welche Fahrzeuge jeweils nach lit. a), b), c) und d) eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird.

Um sicherzustellen, dass die erforderlichen Bescheide am 25. Jänner 2010 erlassen sind und die erforderlichen Listen rechtzeitig an die Landesprüfstellen übermittelt werden, wird ersucht, den entsprechenden Antrag spätestens bis zum 15. Jänner 2010 zu stellen.  
Ab dem 25.2.2010 dürfen die Anträge auf Ausnahmegenehmigung nur beim zuständigen Landeshauptmann gestellt werden.

Für die Fahrzeuge nach a) und b) wird vom BMVIT ein entsprechender Ausnahmegenehmigungsbescheid gemäß § 34a KFG 1967 erlassen, die Ausnahmegenehmigung ist von den Bevollmächtigten in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in den Typenschein, bei Fahrzeugen mit EG-Betriebserlaubnis in die Übereinstimmungsbescheinigung bzw. in den Datenauszug einzutragen.

Für die Fahrzeuge nach c) und d) wird nach Hersteller getrennt eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens bzw. der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 erteilt, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint.

Dies hat zur Folge, dass bei Aufbauherstellern, Fahrzeugbauern und in sonstigen Lagern stehende Fahrzeuge nur dann eine Ausnahmegenehmigung bekommen können, wenn diese von den Aufbauherstellern und Fahrzeugbauern zeitgerecht an den Hersteller/Bevollmächtigten gemeldet und in der Folge in die Liste aufgenommen wurden.

Um Härtefälle zu vermeiden (vergessene Fahrzeuge, Eigenimporte) kann für jeden Hersteller in jedem Bundesland eine geringe Reserve vorgesehen werden; die Gesamtanzahl der in Österreich erteilten Ausnahmegenehmigungen darf jedoch die 10 % (30 %) bzw. 100 Stk. je Hersteller bzw. Type nicht überschreiten.

Die entsprechenden Antragsformulare, Listen für die Fahrgestellnummern und eine Ausfüllanleitung werden auf der Homepage der Bundesanstalt für Verkehr

<http://versa.bmvit.gv.at/index.php?id=41>

zum Download zur Verfügung gestellt.

**Für die Bundesministerin:**

Dr. Wilhelm Kast

**Ihr(e) Sachbearbeiter/in:**

Helmut Reitbauer

Tel.: +43 (1) 71162 65 5517

Fax: +43 (1) 71162 65 5073

e-mail: [helmut.reitbauer@bmvit.gv.at](mailto:helmut.reitbauer@bmvit.gv.at)

elektronisch gefertigt